

Az.: 1 A 648/15
1 K 667/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein ohne mündliche Verhandlung

am 13. Februar 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2015 - 1 K 667/12 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung i. H. v. 636 €.
- 2 Sie nahm am 25. August 2008 ihre Ausbildung zur Sozialassistentin an der Berufsfachschule für Sozialwesen der BGGG (Gemeinnützige Bildungsgesellschaft für Gesundheits- und Sozialberufe mbH) auf. Auf ihren Antrag vom 26. August 2008 bewilligte ihr der Beklagte mit Bescheid vom 1. Oktober 2008 für den Bewilligungszeitraum August 2008 bis Juli 2009 Ausbildungsförderung i. H. v. 212 € monatlich.
- 3 Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 informierte die Ausbildungsstätte den Beklagten über das Ausscheiden der Klägerin zum 31. Juli 2009 unter Hinweis auf Fehlzeiten ab dem 23. Januar 2009 und eine fehlende Teilnahme ab dem 26. Januar 2009. Für die

Fehlzeiten legte die Klägerin verschiedene ärztliche Atteste vor, die einige Wochenenden und unterrichtsfreie Zeiten nicht erfassten.

- 4 Mit Bescheid vom 31. März 2011 setzte der Beklagte die Ausbildungsförderung für die Monate Mai 2009 bis Juli 2009 auf „0 €“ monatlich fest und forderte die Erstattung von 636 € (212 € x 3), da die Klägerin länger als drei Monate krank gewesen sei.
- 5 Die Klägerin legte am 28. April 2011 Widerspruch ein, den die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2012 zurückwies. Die Rückforderung der Ausbildungsförderung beruhe auf § 53 Abs. 1 Nr. 2 BAföG i. V. m. § 15 Abs. 2a BAföG. Mit der Unterbrechung der Ausbildung infolge von Krankheiten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten seien die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung ab dem 1. Mai 2009 entfallen.
- 6 Die Klägerin hat am 19. Juli 2012 Klage erhoben, der das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 24. Juni 2015 - 1 K 667/12 - stattgegeben hat. Die Anfechtungsklage sei begründet, da der Beklagte keinen Rückforderungsanspruch habe. Die Klägerin sei nicht drei Kalendermonate ununterbrochen krank gewesen. Sowohl für sieben Wochenenden als auch für die Ferienzeit vom 14. bis 17. April 2009 lägen keine ärztlichen Atteste vor. Den Krankschreibungen hätten unterschiedliche Erkrankungen zugrunde gelegen. Die Ausbildung sei auch im Falle mehrerer Erkrankungen, die jeweils nicht länger als drei Monate andauert hätten, gem. § 15 Abs. 2a BAföG zu fördern. Mehrere Erkrankungen während eines Ausbildungsabschnitts rechtfertigten die mehrfache Inanspruchnahme der Vorschrift. Ausbildungsförderung sei auch für die unterrichts- und vorlesungsfreie Zeit zu leisten.
- 7 Gegen das ihm am 13. Juli 2015 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 6. August 2015 die Zulassung der Berufung beantragt und begründet. Er trägt zur Begründung seiner Berufung nach deren Zulassung mit Senatsbeschluss vom 14. Dezember 2015 - 1 A 417/15 - vor, dass ein Erstattungsanspruch gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 BAföG bestehe. Die Klägerin sei in ihrem Ausbildungsjahr länger als drei Monate krank gewesen. Sie habe

ihre Ausbildung ab dem 26. Januar 2009 unterbrochen und danach nicht mehr betrieben. Auf fehlende Krankschreibungen an den Wochenenden komme es nicht an.

8 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2015 - 1 K 667/12 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

9 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Sie trägt vor, dass der Beklagte keinen Rückforderungsanspruch habe. Einem solchem stehe § 15 Abs. 2a BaföG entgegen. Sie sei nicht ununterbrochen länger als drei Monate krankgeschrieben gewesen. Erneuten Krankschreibungen nach Wochenenden hätten unterschiedliche Erkrankungen zugrunde gelegen. Bei Zeiträumen ohne Krankschreibung habe keine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Zudem sei eine Gleichbehandlung des Drei-Monatszeitraums des § 15 Abs. 2a BaföG mit der Entgeltfortzahlung sachgerecht.

11 Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet (Schriftsatz der Klägerin vom 2. Januar 2017 und Schreiben des Beklagten vom selben Tag).

12 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (1 Akte und 1 Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13 Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

14 Die Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Anfechtungsklage zu Unrecht stattgegeben, denn der Bescheid des Beklagten vom 31. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen

vom 22. Juni 2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 15 Rechtsgrundlage für die Änderung des Bewilligungsbescheids des Beklagten ist § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG und für die Festsetzung der Rückforderung § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X (vgl. zu den Maßstäben BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2015 - 5 C 15.14 -, juris Rn. 13 ff., m. w. N.). § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG verpflichtet die Verwaltung dazu, den Bewilligungsbescheid vom (nächsten) auf die Änderung eines maßgeblichen Umstands folgenden Monats an zu ändern und die Rückerstattung der Leistungen ab diesem Zeitpunkt zu verlangen. Dabei war die Ausbildung der Klägerin infolge von Erkrankungen seit dem 26. Januar 2009 unterbrochen, da sie seit diesem Zeitpunkt bis zu ihrem Ausscheiden aus der Berufsfachschule am 31. Juli 2009 nicht mehr zum Unterricht erschienen ist. Sie war ausweislich der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an den in diesem Zeitraum liegenden Unterrichtstagen jeweils krank und hatte ihre Ausbildung ab dem 26. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2009 auch nicht wieder aufgenommen. Damit haben auch unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2a BAföG die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung ab dem 27. April 2009 nicht mehr vorgelegen. Der bestandskräftige Bewilligungsbescheid vom 1. Oktober 2008 ist seitens des Beklagten deshalb ab dem 1. Mai 2009 zu Recht geändert worden.
- 16 Die in § 15 Abs. 2a BAföG genannte Drei-Monatsfrist war überschritten. Nach der genannten Vorschrift wird Ausbildungsförderung zwar auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über drei Monate hinaus. Maßgeblich ist deshalb nur, dass der Auszubildende infolge von Erkrankung drei Monate an der Durchführung seiner Ausbildung gehindert war, nicht aber, dass er drei Monate infolge einer Erkrankung dem Unterricht ferngeblieben ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Klägerin hat ihre Ausbildung im Zeitraum vom 26. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009 nicht wieder aufgenommen. Sie ist in diesem Zeitraum nicht mehr zum Unterricht erschienen. Ohne Bedeutung ist dabei auch, dass die Klägerin zwischen zwei Krankheiten an einzelnen Wochenenden und in sonstigen unterrichtsfreien Zeiten nicht krank war, denn sie hat in diesen Zeiträumen ihre Ausbildung nicht aktiv wieder aufnehmen und fortführen können, vielmehr ist sie an

den Unterrichtstagen durchgängig dem Unterricht wegen verschiedener Erkrankungen ferngeblieben. Dieser Beurteilung steht im Weiteren nicht entgegen, dass mehrere Erkrankungen während eines Ausbildungsabschnitts die wiederholte Inanspruchnahme der Drei-Monatsfrist rechtfertigen können (vgl. Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand September 2016, § 15 Rn. 12). Zum einen ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsabschnitt weder mit einem Ausbildungsjahr oder -semester gleichzusetzen ist und zum anderen ist zu beachten, dass für das erneute Ingangsetzen der Frist erforderlich ist, dass zwischen zwei Erkrankungen die Ausbildung erst einmal wieder aufgenommen worden ist, d. h. der Auszubildende an der Fortsetzung seiner geförderten Ausbildung nicht weiterhin gehindert war (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2015 a. a. O., juris Rn. 20). Denn Ausbildungsförderung wird regelmäßig nur für Zeiten geleistet, in denen die Ausbildung aufgenommen worden ist (vgl. § 15 Abs. 1 BAföG) und andauert (§ 15 Abs. 2 BAföG) und nicht für Zeiten, in denen sie länger als drei Monate nicht durchgeführt wird (§ 15 Abs. 2a BAföG, vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 1979 - 5 C 15.78 -, juris Rn. 12). Dafür spricht ferner, dass Ausbildungsförderung in unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten nur gewährt wird (§ 15 Abs. 2 BAföG), wenn die Ausbildung vorher aufgenommen worden war und danach fortgesetzt wird (vgl. Fischer, a. a. O., § 15 Rn. 10). Zudem muss ein Auszubildender im Falle der Unterbrechung seiner Ausbildung infolge einer Erkrankung bis zu drei Monaten bereits die Entscheidung treffen, ob er weiterhin Ausbildungsförderung in Anspruch nimmt oder ob er sich für eine Beurlaubung entscheidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2015 a. a. O., juris Rn. 20 m. w. N.).

- 17 Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist Ausbildungsförderung auch nicht der Entgeltfortzahlung gleichzusetzen. Denn die Ausbildungsförderung dient nicht primär dem Lebensunterhalt oder der Existenzsicherung, sondern dem Zweck, die Ausbildung mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses zu fördern (§ 15 Abs. 2, § 7 Abs. 1 BAföG) und während dieser Zeit die Lebensgrundlage des Auszubildenden zu sichern (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2015 a. a. O., juris Rn. 21).
- 18 Dabei ist auch für eine Verwirkung des Rückforderungsanspruchs nichts ersichtlich. Soweit die Klägerin erstinstanzlich vorgetragen hat, dass die Beklagte den Rückforderungsbescheid erst „so spät“ erlassen habe, genügt dies zur Begründung einer solchen nicht. Aus der bloßen Untätigkeit einer Behörde kann sich keine

Verwirkung eines Anspruchs ergeben, hierzu ist vielmehr ein konkretes Verhalten erforderlich ist, aus dem geschlossen werden kann, dass der Anspruchsinhaber von seinem Recht keinen Gebrauch machen wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 28. Juli 2014 - 12 ZB 13.1886 - juris Rn. 15, m. w. N.). Ein Verhalten des Beklagten, das den Schluss auf einen Verzicht auf die Erhebung der überzahlten Ausbildungsförderung zulässt, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.
- 20 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Auf-

gaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 15.02.2017
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*